

**Stellungnahmen der Anzuhörenden  
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
Sitzung am 17.10.2019:**

**Gesetzentwurf  
Landesregierung  
Drittes Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes  
– Drucks. [20/1030](#) –**

**hierzu:**

**Änderungsantrag  
Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel  
(AfD), Karl Hermann Bolldorf (AfD), Heiko Scholz (AfD) und  
Fraktion  
– Drucks. [20/1128](#) –**

1.	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	S. 1
2.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 2
3.	Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen (BSBH)	S. 5
4.	Hessischer Städtetag	S. 9
5.	Prof. Dr. Felix Welti, Universität Kassel, Humanwissenschaften – Institut für Sozialwesen	S. 11
6.	Hessischer Landkreistag	S. 14
7.	Landeswohlfahrtsverband Hessen	S. 15

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der  
Ausländerbeiräte Hessen -  
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:  
Kaiser-Friedrich-Ring 31  
65185 Wiesbaden  
Tel: 0611/ 98 99 5-0  
Fax: 0611/ 98 99 5-18  
agah@agah-hessen.de  
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 20. September 2019

#### Anhörung zu

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drittes Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes  
**-Drucks. 20/1030 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Promny,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzentwurfs der Landesregierung  
für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Seitens der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte (agah) bestehen gegenüber dem  
Gesetzentwurf keine Bedenken oder Einwände.

Es ist zu begrüßen, dass mit der Änderung das Landesblindengeldgesetz auch zu einer Ver-  
besserung des Verwaltungshandelns beigetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

i.A.

Enis Gülegen  
Vorsitzender

  
U. Bargon  
Referentin

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration  
Herrn Henrik Dransmann  
Postfach 31 40  
65021 Wiesbaden

26. September 2019

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesblindengesetzes

Sehr geehrter Herr Dransmann,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum geänderten Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des hessischen Landesblindengeldgesetzes.

Mit Freude konnten wir dem geänderten Gesetzesentwurf entnehmen, dass Menschen bis zu einem Alter von 18 nun auch 86% der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII erhalten sollen. Dies ist aufgrund der bereits genannten Gründe sachgerecht.

Allerdings wurden unsere weiteren Forderungen bedauerlicherweise nicht aufgenommen. Aus diesem Grund möchten wir die weiteren Forderungen noch einmal bekräftigen.

I. Bisher steht **taubblinden und taubsehbehinderten** Menschen kein erhöhter Anspruch auf Blindengeld zu, obwohl die mit dieser Behinderung einhergehenden Kosten deutlich höher sind.

Diese Personengruppen haben aufgrund ihrer Blindheit bzw. hochgradigen Sehbehinderung und infolge ihrer zusätzlichen Gehörlosigkeit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit einen außergewöhnlich hohen Bedarf an Assistenzleistungen zur Kommunikation und an Unterstützungsleistungen zur Bewältigung des Alltags. Der dauerhafte Hilfebedarf führt für diese Personengruppen zu einer erheblichen, vor allem auch finanziellen Belastung. Durch eine angemessene Erhöhung des Blindengeldes könnte ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich gefördert werden.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Bei der bisherigen Rechtslage in Hessen bleiben insbesondere die besonderen Schwierigkeiten bei der Kommunikation unberücksichtigt. In geradezu jeder Lebenssituation, in der der taubblinde und taubsehbehinderte Mensch mit Dritten in Kontakt treten oder Informationen austauschen muss, ist er auf Assistenzleistungen angewiesen.

Um diesen zusätzlichen Nachteil taubblinder Menschen und taubsehbehinderter Menschen zu kompensieren, müssen diese den jeweils **zweifachen Betrag** blinder Menschen bzw. hochgradig sehbehinderter Menschen erhalten.

In anderen Bundesländern, beispielsweise Bayern, wurde festgestellt, dass diese Erhöhung zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensumstände der taubblinden Menschen geführt hat. Auch deshalb ist dort eine Erweiterung dieser Regelung auf taubsehbehinderten Menschen erfolgt (Bayrischer Landtag Drucksache 17/3908, S. 1).

Insbesondere ist es diesen Personengruppen vermehrt möglich, ein selbstbestimmtes Leben auch in einer eigenen Wohnung führen zu können und deutlich mehr am Leben an der Gemeinschaft teilnehmen zu können.

Formulierungsvorschlag:

§ 2 Leistungsberechtigte

„(2) Taub im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem Hörverlust von mindestens 80 %.“

§ 4 Höhe des Blindengeldes

*Abs. 1 Satz 2: „blinde oder hochgradig sehbehinderte Menschen, die zusätzlich taub sind, erhalten jeweils den doppelten Betrag nach Nr. 1 oder Nr. 2.*

II. Die vollständige Versagung des Blindengeldes unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 sollte aufgehoben werden. Hier ist vorgesehen, dass Blindengeld versagt wird, wenn der Leistungsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt, in der Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungseinrichtung, einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung untergebracht ist.

Auch blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen in den in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen, haben ein Recht auf Teilhabe in der Gemeinschaft. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung eine Straftat begehen. Aber auch Betroffene, die ohne eine solche Erkrankung oder Behinderung eine Straftat begehen, kann die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht versagt werden.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Eine Entziehung des Blindengeldes in diesen Fällen führt zu einer unzumutbaren Einschränkung im Leben der Gemeinschaft, da beispielsweise die für gesunde Menschen selbstverständlich zur Verfügung stehende Bibliothek für sie nicht in gleicher Weise Bücher und andere Medien zur Verfügung stellen. Auch Kommunikationsmittel, die gesunden Menschen in den in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen zur Verfügung stehen, sind blinden oder erheblich sehbehinderten Menschen nicht zugänglich.

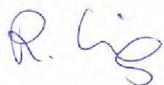
Eine Versagung des Blindengeldes bei einer strafrechtlichen Verurteilung führt zu einer doppelten Bestrafung dieses Personenkreises, insbesondere, wenn die Schuldfähigkeit eingeschränkt ist.

Schuldunfähige Personen werden durch die Entziehung in unzumutbarer Weise bestraft.

§ 3 Abs. 1 ist deswegen zu streichen.

Wir bitten darum, die von uns dargelegten Argumente auch für eine Erweiterung des Landesblindengeldgesetzes zur berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Henning  
Vorsitzende des Arbeitskreises „Menschen mit Behinderungen“

---

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.** ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 117.000 hauptamtlichen und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

wir wollen gesehen werden  
**BLINDEN SEHBEHINDERTEN BUND**

BSBH e.V. • Börsenstraße 14 • 60313 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag  
 Der Vorsitzende des Sozial- und  
 integrationspolitischen Ausschusses  
 Postfach 3240  
 65022 Wiesbaden

26.09.2019

E. Stockmann, Tel.: 069-150596-71  
 Ihr Ansprechpartner

**Stellungnahme zum dritten Änderungsgesetz zum Hess.  
 Landesblindengeldgesetz;**  
 Drucksachen 20-1030 und 20-1128

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten  
 Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Zu folgenden Punkten  
 möchten wir uns äußern:

1. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 9):

Die vorgesehene Regelung, das Gesetz über den 31.12.2019 hinaus zu  
 verlängern, wird von uns sehr begrüßt. Wir appellieren jedoch an den  
 Landesgesetzgeber, von einer weiteren Befristung dieses Gesetzes bis  
 zum 31.12.2026 abzusehen. Eine Entfristung würde ein eindeutiges  
 und beruhigendes Signal insbesondere für die Leistungsbezieher/innen  
 setzen, dass in Hessen das Landesblindengeld nicht alle paar Jahre zur  
 Disposition steht. Die finanziellen Bedürfnisse und Mehraufwendungen

blinder und hochgradig sehbehinderter Menschen fallen auch in Zukunft nicht von einem Tag auf den anderen weg.

2. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1):

Die vorgesehene Regelung wird von uns sehr begrüßt.

3. Zu Art. 1 Nr. 3 b (§ 4 Abs. 2):

Wir bedauern es erneut, dass weiterhin bei Leistungsberechtigten, welche sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder in einer gleichartigen Einrichtung befinden, eine Leistung nur bewilligt werden soll, wenn sie in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hatten. Diese Leistungsvoraussetzungen muss u. E. gestrichen werden.

Begründung:

Umzüge außerhalb Hessens in hessische Einrichtungen finden i. d. R. deshalb statt, damit die in Hessen lebenden Angehörigen in der Lage sind, sich um ihre blinden oder hochgradig sehbehinderten Angehörigen zu kümmern. Dieser menschlich und praktisch absolut nachvollziehbare Sachverhalt darf im Ergebnis nicht dazu führen, dass die betreffenden Bewohner/innen von Einrichtungen keine Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz bekommen, obwohl die medizinischen Voraussetzungen für eine Leistungsbewilligung vorliegen.

4. Zu Art. 1 Nr. 5 b (§ 6 Abs. 1 S. 5):

Gegen die Festschreibung der Regelung, dass die Kosten für eine augenfachärztliche Bescheinigung der/die Antragstellerin trägt, haben wir bedenken.

Hat zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistungen nach dem Landesblindengeldgesetz das zuständige Versorgungsamt im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „Bl“ festgestellt, ist u. E.

eine augenfachärztliche Bescheinigung, schon gar nicht auf Kosten der antragstellenden Person, erforderlich.

Die Feststellung der Versorgungsverwaltung ist u. E. durch höchstrichterliche Rechtsprechung für andere Behörden verbindlich (BVerwG, Urteil vom 11.07.1985 - 7 C 44/83; BVerwG, Urteil vom 27.02.1992 - 5 C 48/88; BSG, Urteil vom 08.03.95 - 9 RV 9/94; OVG NRW, Urteil vom 08.09.92 - 8 A 422/89; OVG Lüneburg, Urteil vom 26.07.1989 - 4 L 83/89; OVG Hamburg, Urteil vom 28.02.1988 - Bf 128/83; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 16.07.2001 - 11 K 6579/99; VG Arnsberg, Urteil vom 20.10.1999 - 14 K 1597/99; LSG für das Saarland, Urteil vom 04.09.2007 - L 5 BL 1/06).

#### 5. Einführung eines Taubblindengeldes (§ 4):

Wir bedauern es erneut, dass auch dieses Gesetzgebungsverfahren anscheinend nicht genutzt werden soll, einen speziellen finanziellen Nachteilsausgleich für taubblinde Menschen einzuführen.

Wir schlagen erneut folgende Ergänzung des § 4 vor:

„Leistungsberechtigte Personen nach § 2, die taubblind sind, erhalten jeweils den doppelten Betrag nach Abs. 1. Taubblind ist ein blinder Mensch im Sinne von Satz 1 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit liegt bei einem Hörverlust von mindestens 80 v.H.vor.“

Begründung:

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurde inzwischen das Merkzeichen „TBL“ für Taubblind eingeführt. D. h. Taubblindheit ist jetzt als Behinderung eigener Art und nicht als Addition von Gehörlos und Blind anerkannt.

Der besondere Hilfebedarf taubblinder Menschen durch ein erhöhtes Blindengeld wird in den Blindengeldgesetzen von 4 Bundesländern, Bayern, Berlin, Thüringen und Schleswig-Holstein bereits berücksichtigt. Unser Vorschlag entspricht der Regelung im Landesblindengeldgesetz Bayern.

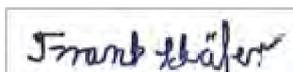
Da bei Taubblindheit sowohl das Sehvermögen als auch das Hörvermögen vollständig oder nahezu vollständig fehlt, kann das Fehlen eines dieser Sinne nicht teilweise durch den anderen Fernsinn ausgeglichen werden. Das führt in nahezu allen Lebensbereichen zu einem enormen Hilfebedarf durch spezielle Hilfsmittel und vor allem durch Assistenz von Hilfskräften, welche befähigt sein müssen, sich mit dem taubblinden Menschen durch Lormen oder Tastgebärden zu verständigen.

Informationsquellen wie Printmedien, Internet, Rundfunk und Fernsehen sind für taubblinde Menschen zunächst unzugänglich. Auch zur Information benötigen taubblinde Menschen Dolmetscher oder, soweit sie, was sehr selten der Fall ist, in der Lage sind, mit Hilfe eines Computers unter Verwendung der Brailleschrift das Internet zu nutzen, spezielle Hilfsmittel.

Besonders eingeschränkt und damit auf Hilfe angewiesen sind taubblinde Menschen im Bereich Mobilität. Taubblinde Menschen können sich - von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht selbständig außer Haus bewegen. Das selbständige Bewegen im Straßenverkehr ist schon für viele blinde Menschen eine große Herausforderung. Für taubblinde Menschen ist selbst das Überqueren kleiner Straßen ohne Begleitung unmöglich. Assistenzpersonen, welche taubblinde Menschen begleiten, müssen nicht nur sicher in Führtechniken für blinde Menschen sein, sondern auch unterwegs mit den Betroffenen kommunizieren und Gesprächsinhalte und zusätzliche Informationen bedarfsgerecht und in einer von dem jeweiligen taubblinden Menschen wahrnehmbaren Form vermitteln können.

Taubblinde Menschen haben auch zur Bewältigung des Alltags im häuslichen Bereich großen Assistenzbedarf; denn sie können Hilfsmittel z. B. mit Sprachausgabe nicht nutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender BSBH

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses  
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesblindengeldgesetzes – LT-Drucks. 20/1030 – und zum Änderungsantrag der AfD-Fraktion – LT-Drucks. 20/1128 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.09.2019 und bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Nach Umfrage bei unseren Mitgliedstädten teilen wir Ihnen mit, dass der Hessische Städtetag dem Entwurf zum Dritten Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes – LT-Drucks. 20/1030 – zustimmt. Es wurden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche gemeldet.

An der öffentlichen Anhörung am 17. Oktober 2019 im Hessischen Landtag wird kein Vertreter des Hessischen Städtetages teilnehmen.

Ihre Nachricht vom:  
18.09.2019

Ihr Zeichen:  
I A 2.5

Unser Zeichen:  
TA 423.7 Hm/Ve

Durchwahl:  
0611/1702-22

E-Mail:  
veith@hess-staedtetag.de

Datum:  
26.09.2019

Stellungnahme-Nr.:  
073-2019

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Wir bitten um Kenntnisnahme und um Berücksichtigung unserer Ausführung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hofmeister'.

Michael Hofmeister  
Referatsleiter

Universität Kassel · 34109 Kassel

Hessischer Landtag  
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
Herr Henrik Dransmann  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Prof. Dr. Felix Welti**  
Institut für Sozialwesen  
Fachgebiet Sozial- und  
Gesundheitsrecht, Recht der  
Rehabilitation und Behinderung

Universität Kassel  
Arnold-Bode-Straße 10  
34109 Kassel

Tel. 0561 804 2970  
welti@uni-kassel.de

Sekretariat: Edgar Ladwig  
ladwig@uni-kassel.de  
Telefon +49 561 804 2956  
Fax +49 561 804 3045

26.09.2019  
Seite 1 von 3

**Gesetzentwurf der Landesregierung für das Dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen  
Landenblindengeldgesetzes, LT-Drs. 20/1030**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu dem Gesetzentwurf nehme ich gerne wie gewünscht Stellung.

1. Aufhebung des Leistungsausschlusses für Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz (Aufhebung von § 1 Abs. 2 LBliGG)

Die Änderung ist zu begrüßen. Der Leistungsausschluss stammt noch aus der Anfangszeit des Blindengeldrechts als noch – wie im Langtitel des Gesetzes erkennbar – „Zivilblinde“ und „Kriegsblinde“ mit unterschiedlichen Leistungssystemen gegenübergestellt worden sind. Er ist nicht mehr gerechtfertigt, da die Leistungshöhe und soziale Lage von Leistungsberechtigten nach dem sozialen Entschädigungsrecht heute höchst unterschiedlich ist.

2. Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen (Änderung von § 4 Abs. 2 LBliGG)

Die Änderung wird in der Gesetzesbegründung als nur redaktionell bezeichnet. Es wäre jedoch eine grundsätzliche Diskussion über die in § 4 Abs. 2 LBliGG angeordnete Kürzung

angezeigt. Grund hierfür sollte das Inkrafttreten des neuen Rechts der Eingliederungshilfe im Teil 2 SGB IX zum 1.1.2020 sein. In der Eingliederungshilfe wird die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen aufgehoben. Danach leben Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe nicht mehr in stationären Einrichtungen nach § 13 SGB XII. Nach Wortlaut, Sinn und Zweck und Systematik des Bundesteilhabegesetzes ist auch nicht davon auszugehen, dass bisherige Einrichtungen der Eingliederungshilfe zukünftig als gleichartige Einrichtungen im Sinne des LBliGG gelten können. Hier entsteht also mit Inkrafttreten des neuen Rechts eine unklare Rechtslage.

Zudem ist generell fraglich, ob und wieweit das Landesblindengeld unter veränderten Bedingungen zur Deckung von Bedarfen gedacht ist, die durch Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI oder der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gedeckt werden, zumal die Pflegestärkungsgesetze deren Zugangsvoraussetzungen verändert haben. Insofern wird empfohlen, die die Minderung der Leistung nach § 4 Abs. 2 LBliGG entweder ganz aufzugeben oder eine tragfähige Grundlage für die Minderung durch empirische Forschung zu ermitteln.

Zu kritisieren ist zudem, dass die Regelung als Leistungsausschluss für Personen zu verstehen ist, die von außerhalb Hessens in eine stationäre Einrichtung in Hessen wechseln. Diese Personen verlieren zugleich mögliche Blindengeldansprüche aus den Ländern, aus denen sie zuziehen. Die Regelung beeinträchtigt ohne sachlichen Grund die Freizügigkeit im Bundesgebiet und die freie Wohnsitznahme im Sinne von Art. 19 UN-BRK.

### 3. Verfahren (Änderung von § 6 Abs. 1 LBliGG)

Die geplante Änderung von § 6 Abs. 1 BliGG würde eine Verschlechterung der Rechtsposition der Antragstellerinnen und Antragsteller bedeuten, auch wenn die Gesetzesbegründung von einer Bestätigung der Rechtslage spricht. Die geplante ausdrückliche Verlagerung der Kosten für die augenfachärztliche Bescheinigung auf die antragstellende Person bedeutet eine Abweichung von dem für das gesamte Sozialrecht geltenden Grundsatz der Verfahrenskostenfreiheit. Ein sachlicher Grund dafür, ausgerechnet diesen Personenkreis mit erheblichen Kosten zu belasten, ist nicht ersichtlich. Stattdessen sollte die Kostenfreiheit gesetzlich klargestellt werden.

Die geplante Regelung, wonach die Bescheinigung nicht älter als sechs Monate sein sollte, ist für einen erheblichen Teil des betroffenen Personenkreises nicht nachvollziehbar, bei dem Blindheit oder starke Sehbeeinträchtigung dauerhaft oder langanhaltend besteht. Es ist zu bedenken, dass viele Personen den Antrag nicht stellen, weil sie erstmals erblindet sind, sondern weil sie nach Hessen zugezogen sind. Diese Personen kommen bereits aus dem Bezug von Blindengeld oder anderen auf die Blindheit bezogene Leistungen in anderen Ländern, haben dort ihre Blindheit bereits nachgewiesen und haben möglicherweise bereits einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl – blind“. Die Merkzeichen dienen dem allgemeinen Nachweis der Blindheit gegenüber allen Behörden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Merkzeichen kein ausreichender Nachweis für das Blindengeld sein soll. Die allgemeine und kostenpflichtige Nachweispflicht auch für Personen, bei denen bereits ein Nachweis besteht, beeinträchtigt ohne sachlichen Grund die Mobilität blinder und sehbeeinträchtigter Personen innerhalb Deutschlands und der EU. Eine Klarstellung, dass das Merkzeichen „Bl“ oder der bisherige Bezug einer blindheitsbezogenen Leistung in einem anderen Land zum Nachweis ausreichen, würde der Verwaltungsvereinfachung dienen und Aufwand für Verwaltung und Antragsteller reduzieren. Es ist auch zu bedenken, dass es für Blinde und Sehgeschädigte keineswegs einfacher ist, einen Termin zur augenärztlichen Untersuchung zu bekommen als für andere Patientinnen und Patienten. Auch deshalb sind gesetzlich induzierte unnötige Arztbesuche sehr kritisch zu sehen.

#### 4. Befristung (Änderung von § 9 LBliGG)

Die Befristung führt zu Unsicherheit bei den Betroffenen, für die das Landesblindengeld ein wichtiger Teil ihrer Lebensplanung ist. Ein sachlicher Grund für die Befristung ist nicht ersichtlich.

#### 5. Weiterer Reformbedarf

In anderen deutschen Ländern sind pauschale Nachteilsausgleiche für Taubblinde (z.B. Bayern, Thüringen) und für Gehörlose (z.B. Nordrhein-Westfalen) nach Art des Blindengeldes vorgesehen. Deren Einführung sollte auch in Hessen geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Welti



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Sozial- und Integrationspolitischer  
Ausschuss des Hessischen Landtages

**ausschließlich per Email an**  
[h.dransmann@ltg.hessen.de](mailto:h.dransmann@ltg.hessen.de) sowie  
[m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 69

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: [info@hlt.de](mailto:info@hlt.de)  
e-mail-direkt: [wuerfel@hlt.de](mailto:wuerfel@hlt.de)

[www.HLT.de](http://www.HLT.de)

Datum: 27.09.2019

Az. : Wü/445

**Stellungnahme zur Anhörung zum Hessischen Landesblindengeldgesetz -  
Drucks. 20/1030, Ihr Schreiben vom 18. September 2019**

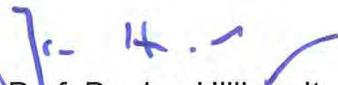
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben baten Sie den Hessischen Landkreistag um eine schriftliche Stellungnahme. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen.

Eine aufgrund der engen Fristsetzung eilig bei den Landkreisen durchgeführte Abfrage hat keine grundsätzlichen Bedenken zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesblindengeldgesetzes ergeben.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Verständnis, dass wir von einer Teilnahme an der mündlichen Anhörung absehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Jan Hilligardt  
Direktor

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**  
Der Kommunalverband der hessischen  
Kreise und kreisfreien Städte

**Erster Beigeordneter**

Per Mail

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des  
Sozial- u. Integrationspolitischen Ausschusses  
z.H. Herrn Dransmann und Frau Müller  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Datum 27. September 2019  
Auskunft Herr Torbohm  
Telefon 0561/1004-2252  
Telefax 0561/1004-1252  
E-Mail bernd.torbohm@lwv-hessen.de  
Zimmer 238  
Zeichen 204.2

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesblindengeldgesetzes –Drucks. 20/1030- und zum Änderungsantrag der AfD-Fraktion -Drucks. 20/1128-**

**Ihr Az.: I A 2.5**

Sehr geehrter Herr Promny,

vielen Dank für die Einladung zu Ihrer Anhörung am 17.10.2019. Ich werde bei der Anhörung den LWV Hessen vertreten. Mit Mail vom 18.09.2019 baten Sie um eine schriftliche Stellungnahme zum oben bezeichneten Gesetzentwurf der Landesregierung sowie dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion, die ich nachfolgend gern abgebe.

Aus Sicht des Landeswohlfahrtsverbandes als zuständiger Verwaltungsbehörde zur Bearbeitung der Leistungen des Hessischen Landesblindengeldgesetzes und zukünftigem Eingliederungshilfeträger hat sich das Hessische Landesblindengeldgesetz bewährt. Die zentrale Bearbeitung mit der eingesetzten EDV-Lösung führt zu einer zügigen Bearbeitung und stellt eine Gleichbehandlung der betroffenen Menschen im Land Hessen sicher. Die pauschalierten Leistungen, welche je nach Alter, Schwere der Behinderung und Wohnform differieren ermöglichen es den blinden und hochgradig in der Sehfähigkeit behinderten Menschen ihren regelmäßigen sehbehinderungsbedingten Mehrbedarf ohne bürokratischen Aufwand selbstverantwortlich zu decken. Die einkommens- und vermögensunabhängige Leistung dient dem Ausgleich sehbehinderungsbedingter Nachteile gegenüber sehenden Menschen in der gleichen Lebenssituation.

Zu den im Gesetzesentwurf erarbeiteten Änderungen ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

1. Der bisherige Ausschluss gemäß § 1 Abs. 2 Landesblindengeldgesetz (LBliGG) der Personen, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aufgrund sonstiger Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts bekommen, führte in Einzelfällen dazu, dass dieser Personenkreis niedrigere Leistungen erhielt und ein Restanspruch nach dem Landesblindengeldgesetz nicht bestand. Die Streichung des § 1 Abs. 2 LBliGG führt nunmehr dazu, dass gemäß § 5 Abs. 3 LBliGG zwar die betreffenden Leistungen vorrangig zum Landesblindengeldgesetz gewährt werden, eine Schlechterstellung aber durch die Beantragung einer Aufstockungsleistung vermieden werden kann.
2. Die Begriffsbestimmung einer vorübergehenden Sehstörung entspricht der Regelung in § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und bildet die bisherige Rechtsprechung ab.
3. § 4 Abs. 1 bedarf der folgenden Änderung:

*(1) das Blindengeld entspricht für*

*1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte*

*a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres 86 %*

*b) vor Vollendung des 18. Lebensjahres dem für sie festgesetzten Betrag*

*der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 des 12. Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.*

Die vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass das Landesblindengeld und die Blindenhilfe gemäß § 72 SGB XII für Minderjährige in gleicher Höhe gewährt werden. Die durch das BMAS gesetzte Höhe der Blindenhilfe für Minderjährige entspricht regelmäßig nicht 50 % des Betrages für volljährige Menschen, sondern wird aufgerundet. Zurzeit liegt die Blindenhilfe gemäß § 72 SGB XII 0,63 € über der Summe von 50 %. Genau genommen müsste der LWV hier eine Prüfung eines einkommens- und vermögensabhängigen Aufstockungsanspruchs auf Blindenhilfe in dieser Höhe prüfen und gewähren. Dies würde einen nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand darstellen. Eine Angleichung des Betrages der Blindenhilfe und des Landesblindengeldgesetzes für Minderjährige wird daher dringend empfohlen.

4. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehene Regelung würde zu einer Schlechterstellung von hochgradig sehbehinderten Menschen in stationären Einrichtungen führen. Bisher wurde die Leistung höchstens auf 10 % des Landesblindengeldes für blinde Menschen gekürzt (zurzeit für Volljährige 63,63 €), die neue Regelung würde eine Kürzung auf 10 % der Leistung für hochgradig sehbehinderte Menschen anordnen (zurzeit 19,09 €). Ich gehe davon aus, dass eine solche Schlechterstellung durch das Änderungsgesetz nicht beabsichtigt war und es sich hier um ein redaktionelles Versehen handelt, das dringend behoben werden sollte.
5. Zum Änderungsantrag der AfD-Fraktion, die Leistungen für Minderjährige in der Höhe an die Leistungen für volljährige blinde und hochgradig Sehbehinderte anzupassen, möchte ich die finanziellen Auswirkungen zum Stichtag 23.09.2019 darstellen. Die Regelung würde zu Mehraufwendungen in Höhe von ca. 1.137.000,- € führen. Diese Mehrkosten müssten im Rahmen der Landesmittel für den Landeswohlfahrtsverband berücksichtigt werden.

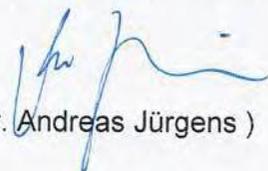
Im Einzelnen ergibt sich die folgende Kostenübersicht:

296 Blinde unter 18	X	265,73 € =	78.656,08 €	
54 Blinde unter 18 in Einricht.	X	158,30 € =	8.548,20 €	
			<u>87.204,28 €</u>	X 12 Monate = 1.046.451,30 €
92 Sehbehinderte unter 18	X	79,72 € =	7.334,24 €	
8 Sehbehinderte unter 18 in Einricht.	X	26,57 € =	212,56 €	
			<u>7.546,80 €</u>	X 12 Monate = 90.561,60 €

Jährliche Gesamtkosten für die Aufhebung der Kürzung der unter 18 Jährigen: 1.137.012,90 €

Für Rückfragen stehen Ihnen der Regionalmanager Herr Bernd Torbohm und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
( Dr. Andreas Jürgens )